

# Vereinbarung

über die Erbringung der Dienstleistung „Meldung von Fundamentaldaten nach  
REMIT“

zwischen

innogy Gas Storage NWE GmbH  
Flamingoweg 1  
44139 Dortmund  
Deutschland

-nachfolgend „iGSNWE“ benannt

und

[Kunde]  
[Adresse]  
[Postleitzahl – Stadt]  
[Land]

-nachfolgend allein “Speicherkunde” benannt und

zusammen „Vertragspartner“ benannt -

## I. Vorbemerkung

- (a) Am 28.11.2011 trat die Europäische Verordnung Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) und am 17.12.2014 die dazugehörige Durchführungsverordnung Nr. 1348/2014 („REMIT-DVO“) in Kraft. Hiernach sind am Energiegroßhandelsmarkt tätige Marktteilnehmer oder Speicherbetreiber in deren Namen gemäß Art. 8 REMIT in Verbindung mit Art. 9(9) REMIT-DVO verpflichtet, Fundamentaldaten über die Nutzung der Erdgasspeicher an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators „ACER“) zu melden. Gemäß Art. 2(1) REMIT-DVO beginnt die Meldepflicht hinsichtlich der Fundamentaldaten für alle Marktteilnehmer am 07.04.2016.
- (b) iGSNWE hat mit Gas Infrastructure Europe (GIE) AISBL eine Vereinbarung über die Meldung von Fundamentaldaten als Dienstleistung für iGSNWE abgeschlossen. GIE wird die Meldung der Fundamentaldaten für iGSNWE in Übereinstimmung mit REMIT, der Durchführungsverordnung, den unterstützenden Dokumenten und den durch ACER veröffentlichten aktuellsten Verfahren, Standards und elektronischen Formaten durchführen.
- (c) Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich iGSNWE, die zuvor benannten Meldeverpflichtungen des Speicherkunden zu erfüllen. Dieser Service der iGSNWE ist bereits durch das Speicherentgelt abgegolten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

## II. Dienstleistung

- (a) Der Speicherkunde beauftragt und bevollmächtigt iGSNWE, die Fundamentaldaten gemäß (b) in Bezug auf die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen und laufenden Speicherverträge in Übereinstimmung mit der REMIT-DVO, den unterstützenden Dokumenten und der technischen Dokumentation zu melden.
- (b) iGSNWE wird die Gasmenge, die der Marktteilnehmer am Ende des Gastages gespeichert hat je Speicheranlage bzw. je Anlagengruppe, sofern die Anlagen in Gruppen betrieben werden, nicht später als am folgenden Arbeitstag gemäß Art. 9(9) der REMIT-DVO im Namen des Speicherkunden an ACER melden.
- (c) iGSNWE wird Gas Infrastructure Europe AISBL (GIE) als Dienstleister für die Meldung der Fundamentaldaten an ACER beauftragen.

- (d) iGSNWE wird den Speicherkunden jeweils per E-Mail über die erfolgte Datenmeldung an ACER informieren.

### III. Verpflichtungen und Zuständigkeiten

- (a) iGSNWE wird das Meldeverfahren gemäß II. (b), welches den Anforderungen der ACER entspricht, in enger Zusammenarbeit mit ihrem Dienstleister GIE aufsetzen und betreiben.
- (b) Der Speicherkunde ist verpflichtet:
  - i. den Marktteilnehmer-Identifizierungscode (z.B. ACER Code oder EIC-X Code) an iGSNWE für die Abwicklung des Meldeverfahrens zu übermitteln,
  - ii. sowie iGSNWE über diesbezügliche Änderungen ohne Verzug zu informieren.
- (c) iGSNWE ist verantwortlich für die vollständige, korrekte und rechtzeitige Übermittlung der Fundamentaldaten an ACER gemäß Art. 11(2) der REMIT-DVO.
- (d) iGSNWE ist nicht verantwortlich für Informationen, die direkt durch den Speicherkunden an ACER übermittelt werden.
- (e) iGSNWE ist nicht verantwortlich für den Betrieb des von ACER betriebenen REMIT Informationssystems ("ARIS") und trägt daher keine Verantwortung für von iGSNWE nicht zu vertretende Verzögerungen oder sonstige, von ihr nicht zu vertretende Fehler bei der Übertragung der Datenmeldungen, die sich aus dem Betrieb der Datenbank ARIS ergeben.

### IV. Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (a) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2016 in Kraft und endet automatisch mit Beendigung der zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Speichernutzungsverträge.
- (b) Der Speicherkunde kann diese Vereinbarung schriftlich gegenüber iGSNWE mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (c) iGSNWE kann diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem Speicherkunden mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (d) Die Kündigung beeinflusst nicht die bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner bis zum Ende dieser Vereinbarung. Des Weiteren ist iGSNWE verpflichtet, die getätigten Meldungen sowie die Rückmeldungen von ACER in Verbindung mit den Regelungen von REMIT zu archivieren.

## V. Haftung

- (a) Die Vertragspartner sind für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verantwortlich.
- (b) Die Haftung von iGSNWE ist beschränkt auf den aufgrund von Vertragspflichtverletzungen hervorgerufenen unmittelbaren Schaden. Die Haftung ist je Kalenderjahr beschränkt auf das jährliche Mitgliedsentgelt bei GIE. Diese Haftungsbeschränkung ist nicht anwendbar auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug.
- (c) Kein Vertragspartner ist dem anderen Vertragspartner gegenüber verantwortlich für entgangenen Gewinn, Geschäftsverluste, Verlust an Goodwill oder anderen indirekten, zufälligen, speziellen Folgeschäden jeglicher Art, die sich aus der Verletzung der Verpflichtungen dieser Vereinbarung ergeben.
- (d) Kein Vertragspartner ist berechtigt, mit dem anderen Vertragspartner verbundene Unternehmen, Vorstände, Angestellte oder Geschäftspartner des anderen Vertragspartners haftbar für Verletzungen dieser Vereinbarung durch den anderen Vertragspartner zu machen.

## VI. Höhere Gewalt

Sofern ein Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Ausübung seiner Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen für diesen Zeitraum. Sofern die Hinderung aufgrund höherer Gewalt länger als neun (9) Monate andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung nach Ablauf der neun Monate einseitig fristlos kündigen, vorausgesetzt, der Tatbestand der höheren Gewalt liegt im Zeitpunkt der Kündigungserklärung noch vor.

Unter keinen Umständen sind die Vertragspartner einander haftbar bei Nichterfüllung der Vertragspflichten in Fällen höherer Gewalt (vgl. unter VI. Abs. 3). Der jeweilige Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren und sich tunlichst um Schadensbegrenzung zu bemühen.

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, welches von der betroffenen Partei nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt abgewendet werden kann. Dies beinhaltet insbesondere Naturkatastrophen, aber auch technische oder politische Ursachen oder ähnliche Ereignisse oder Umstände auch in Bezug auf einen Drittanbieter, verbundene Unternehmen oder andere.

VII. Vertraulichkeit

Alle Speicherdaten, die nicht Teil dieser Vereinbarung der Datenmeldung an ACER sind, unterliegen der Vertraulichkeit der Speichernutzungsverträge.

VIII. Anwendbares Recht

- (a) Diese Vereinbarung basiert auf deutschem Recht.
- (b) Alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der laufenden Speichernutzungsvertragsverhältnisse der Vertragspartner abgewickelt.

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

innogy Gas Storage NWE GmbH

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

[Speicherkunde]